



Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Abfallverordnung, VVEA

vom

Entwurf vom 14.03.2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Dezember 2015¹ über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. a

- a. *Siedlungsabfälle:*
 - 1. aus Haushalten stammende Abfälle,
 - 2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
 - 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

Art. 3 Bst. h

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Kantone erstellen jährlich öffentlich zugängliche Verzeichnisse mit den nachfolgenden Angaben und stellen diese dem BAFU zu:

¹ SR 814.600

- b. Anlagen zur Behandlung von Bauabfällen und Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen auf ihrem Gebiet, in denen jährlich mehr als 1000 t Abfälle behandelt werden;

Art. 13 Abs. 2 Bst. b

² Sie sorgen dafür, dass getrennt gesammelt und entsorgt werden:

- b. nicht betriebspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d erster Satz und Abs. 3

² Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 erfüllt, ist möglichst vollständig wie folgt zu verwerten:

- c. als Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker;
- d. bei Tiefbauarbeiten auf dem Standort, auf dem das Material anfällt, sofern eine allenfalls notwendige Behandlung des Materials auf oder direkt neben dem Standort erfolgt;...

³ Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 nicht erfüllt, darf nicht verwertet werden. Ausgenommen sind die Verwertung im Zementwerk gemäss Anhang 4 Ziffer 1 und die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 2.3 erfüllt:

Art. 27 Abs. 1 Bst. e

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen:

- e. ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe der Herkunft sowie die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis der Behörde jährlich zustellen; davon ausgenommen sind Zwischenlager nach den Artikeln 29 und 30.

Art. 29 Errichtung

¹ Zwischenlager dürfen nur errichtet werden, wenn die Anforderungen der Umwelt- und insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

² Auf Deponien müssen die im Zwischenlager befindlichen Materialien die Anforderungen des jeweiligen Deponietyps einhalten. Die Zwischenlagerung von Abfällen muss getrennt von den abgelagerten Abfällen erfolgen.

*Art. 30 Sachüberschrift sowie Abs. 2-4***Betrieb und Sicherheitsleistung**

² Auf Deponien der Typen C-E und bei Anlagen zur thermischen Behandlung dürfen zu Ballen gepresste gär- und fäulnisfähige Abfälle zwischengelagert werden.

³ Die kantonale Behörde kann von den Inhaberinnen und Inhabern eines Zwischenlagers zum Zweck der Sicherstellung der Kosten im Schadensfall eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie oder einer Versicherung einfordern.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d

² Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

- c. Sonderabfälle, die mehr als ein Gewichtsprozent organisch gebundene Halogene enthalten, bei einer Mindesttemperatur von 1100 °C während mindestens 2 Sekunden behandelt werden. Die Behörde kann andere Mindesttemperaturen und Verweilzeiten zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass dadurch nicht mehr Verbrennungsrückstände entstehen und diese keine höheren Gehalte an organischen Schadstoffen wie PAK, PCDD, PCDF, PCB enthalten;
- d. flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 60 °C und infektiöse Sonderabfälle getrennt von den anderen Abfällen und möglichst direkt in den Raum, in dem die thermische Behandlung stattfindet, eingebracht werden;

II

Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang ⁴²
(Art. 19 Abs. 3 und 24)

Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton

Ziffer 1.1 Einleitungssatz und Tabelle, Grenzwert für Benzo[a]pyren

- 1.1 Abfälle dürfen als Rohmaterial bei der Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten und der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
...	...
Benzo[a]pyren	10
...	...

Ziffer 1.4 Aushub- und Ausbruchmaterial darf für die Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn

- a. die Grenzwerte nach Ziffer 1.1 nicht überschritten sind oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- b. die Grenzwerte nach Ziffer 1.1 für Cadmium, Quecksilber, Thallium und organische Stoffe nicht überschritten sind oder die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 eingehalten werden; und
- c. der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält.

Ziffer 1.5 Schlämme aus der Aufbereitung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Ziffer 1.4 dürfen für die Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn

- a. die Grenzwerte nach Ziffer 1.1 für Cadmium, Quecksilber, Thallium und organische Stoffe nicht überschritten sind oder die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 eingehalten werden; und
- b. der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält.

Ziffer 1.6

Bisherige Ziffer 1.4

² Die Berichtigung vom 3. Okt. 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 5137).

Ziffer 2.1 Einleitungssatz

- 2.1 Bei der Herstellung von Zementklinker dürfen als Brennstoffe folgende Abfälle in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden, wenn der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält:

...

Ziffer 2.2 Einleitungssatz

- 2.2 Andere Abfälle dürfen als Brennstoffe in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden, wenn der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält und sie:

...